

Mittwoch, 19. Januar 1972

Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen
an Auslandschweizer.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 31. Dezember 1971
(Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 12. Januar 1972
(Einverstanden).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 13. Januar 1972
(Einverstanden).
Bundeskanzlei. Mitbericht vom 14. Januar 1972
(Einverstanden).

Gestützt auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes sowie mit Zustimmung des Politischen Departementes, des Finanz- und Zolldepartementes und der Bundeskanzlei hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Von dem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer und dem Begleitbericht des Justiz- und Polizeidepartementes wird Kenntnis genommen.
2. Das Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer samt Begleitbericht den Kantonsregierungen und interessierten Organisationen zu unterbreiten.
3. Der Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartementes präjudiziert die endgültigen Anträge des Bundesrates an das Parlament nicht.

Protokollauszug an:

- EPD 10
- FZD 9
- JPD 18 (JA 5, PolA 10, GS 3)
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- BK 3

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmid

360.0.2.2 Bi

3003 Bern, den 31. Dezember 1971

An den BundesratBundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer

Am 12. August 1970 hat der Bundesrat von einem Bericht des Justiz- und Polizeidepartementes über das Ergebnis der Vorabklärungen für den Erlass eines Ausführungsgesetzes zu Artikel 45^{bis} BV in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und das Departement ermächtigt, eine Expertenkommission zur Vorberatung des von der Polizeiabteilung ausgearbeiteten Entwurfes zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer einzuberufen. Gleichzeitig erklärte er sich mit den im Bericht geschilderten Grundzügen der Neuordnung einverstanden.

Am 16. September 1970 hat die vom Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Expertenkommission ihre Tätigkeit unter dem Vorsitz von Dr. O. Schürch, Direktor der Polizeiabteilung, aufgenommen. Als Experten gehörten der Kommission an die Herren

- D. Monnet, Secrétaire général du département de prévoyance sociale et des assurances du canton de Vaud, Lausanne;
- Me J.-Ph. Monnier, Chef de Service cantonal de l'assistance, Neuchâtel;
- Fürsprecher M. Ney, Direktor des Auslandschweizersekretariates der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Bern;
- Dr. H. Richner, Chef des Kantonalen Fürsorgeamtes, Aarau;
- Dr. H. Schoch, Direktionssekretär der Fürsorgedirektion des Kantons Zürich, Zürich;
- Fürsprecher W. Thomet, Vorsteher der Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Bern;

und als Vertreter des Bundes die Herren

- Dr. M. Leippert, Politisches Departement;
- Dr. Ch. Minger, Finanz- und Zolldepartement;
- Fürsprecher H. Mumenthaler und R. Binggeli, Polizeiabteilung.

Die Kommission hat den Vorentwurf der Polizeiabteilung in sieben ganztägigen Sitzungen geprüft, überarbeitet und am 22. September 1971 in zweiter Lesung gutgeheissen. Wir gestatten uns, Ihnen als Beilage den bereinigten Vorentwurf mit einem erläuternden Bericht der Expertenkommission zu unterbreiten.

Nach Auffassung der Eidgenössischen Justizabteilung sind unter "Auslandschweizern" (französisch: "Suisses de l'étranger") im Sinne von Artikel 45^{bis} BV nur die im Ausland wohnhaften Schweizerbürger, nicht aber Auslandsreisende oder Auslandsgänger, zu verstehen. Die Ausrichtung von Ueberbrückungshilfen für vorübergehend im Ausland weilende, in Not geratene Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz kann deshalb nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in diesem Gesetz geregelt werden. Es wird deshalb weiterhin auf dem Budgetwege ein bescheidener Kredit zur Verfügung gestellt werden müssen, damit Mittel, die von unseren Auslandsvertretungen vorgeschossen worden sind und nicht wieder eingebracht werden können, von der Polizeiabteilung wie bisher gedeckt werden können.

Der Gesetzesentwurf entspricht im übrigen den vom Bundesrat bereits gutgeheissenen Grundzügen. Danach würde der Bund nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anstelle der Kantone für Auslandschweizer fürsorgepflichtig. Die Kantone hätten aber weiterhin alle Unterstützungen, die ein anderer Staat aufgrund eines Fürsorgeabkommens von der Schweiz zurückfordern kann - solche Abkommen bestehen mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland -, zu tragen (Artikel 1). Die Unterbringung und Betreuung heimgekehrter Auslandschweizer wäre Sache der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Der Bund würde den

Kantone die Kosten für die ersten drei Monate zurückvergüten, sofern sich der Hilfsbedürftige mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten hat und dort zur Zeit seiner Rückkehr nicht zulasten eines Kantons unterstützt worden ist (Artikel 3).

Einzelne Mitglieder der Expertenkommission vertraten die Auffassung, der Bund sollte die Kantone vermehrt entlasten oder sogar die vollen Kosten für die Unterstützung der Schweizerbürger im Ausland übernehmen. Dazu wäre zu bemerken, dass die verfassungsmässige Befugnis des Bundes zur Regelung der Auslandschweizerfürsorge nicht oder nicht in erster Linie die Entlastung der Kantone zum Ziele hat. Durch die fortwährende Verbesserung der Sozialversicherung und andere sozialpolitische Massnahmen des Bundes konnten die Fürsorgelasten der Kantone und Gemeinden in den letzten Jahren stabilisiert oder sogar gesenkt werden. Eine gewisse Beteiligung der Kantone an den Fürsorgekosten der Auslandschweizer ist deshalb zumutbar. Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Kantone die sich aus den beiden Fürsorgeabkommen mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland ergebenden Aufwendungen weiterhin übernehmen sollen, hätte gegenüber jeder andern Kostenaufteilung den Vorteil, dass die Kompetenzen zwischen Bund und Kanton klar abgegrenzt und der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Fürsorgeempfänger durch das "traitement national" gewährleistet würde.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorlage lassen sich im voraus nur schwer beurteilen. Nach vorsichtigen Schätzungen wird die Belastung des Bundes ungefähr derjenigen der Kantone und Gemeinden zusammen entsprechen. Im Jahre 1969 hatten die Kantone für die Unterstützung von Schweizerbürgern in Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland rund 1,2 Mio Franken aufzuwenden. Für die nächsten Jahre wird jedoch, bedingt durch die zunehmende Teuerung und die Erhöhung der Tagestaxen in Spitälern und Heimen, mit einer entsprechenden Kostensteigerung gerechnet werden müssen. Die Fürsorgedirektorenkonferenz hat sich seinerzeit mit einer Regelung in diesem Sinne grundsätzlich einverstanden erklärt.

- 4 -

Das Politische Departement und das Finanz- und Zolldepartement haben zum Vorentwurf der Expertenkommission Stellung genommen. Soweit ihre Anträge formell und materiell gerechtfertigt erschienen, hat ihnen die Kommission Rechnung getragen.

Wir beantragen Ihnen, den Gesetzesvorentwurf mit dem Begleitbericht den Kantonsregierungen und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Ausser den Kantonen wären anzuhören:

- die schweizerischen diplomatischen Vertretungen im Ausland,
- die Konferenz der Kantonalen Fürsorgedirektoren, Herrengasse 22, 3011 Bern,
- die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Alpenstrasse 26, 3000 Bern,
- die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge, Präsident Herr R. Mittner, Grabenstrasse 9, 7002 Chur,
- das Groupement Romand des institutions d'assistance publique et privée, Präsident Herr Robert di Micco, 14, rue de l'Hôtel-de-Ville, 1200 Genève,
- die Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen, Präsident Herr Dr. E. Landolt, Brandschenkestrasse 36, 8039 Zürich 1.

Da die schweizerischen diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Vernehmlassung eingeladen werden müssen, beabsichtigen wir, die Frist zur Einreichung der Antworten auf drei Monate anzusetzen.

Im Sinne dieser Erwägungen gestatten wir uns, Ihnen folgende

A n t r ä g e

zu unterbreiten:

1. Der Bundesrat nimmt von dem Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer und dem Begleitbericht des Justiz- und Polizeidepartementes Kenntnis.
2. Das Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, den beiliegenden Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer samt Begleitbericht den Kantonsregierungen und interessierten Organisationen zu unterbreiten.
3. Der Vorschlag des Justiz- und Polizeidepartementes präjudiziert die endgültigen Anträge des Bundesrates an das Parlament nicht.

EIDGENOESSISCHES

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Moos.

Beilagen:

- Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer
- Begleitbericht

Protokollauszug an:

- EPD 10, zum Mitbericht
- FZD 5, zum Mitbericht
- JPD (JA 5; PA 10)